

EINGEGANGEN  
07. Sep. 2007  
RAe HULLERUM pp.



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 15-01c08-18-05/001 - Serbien

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Schmitt  
Durchwahl (06 11) 353 1678  
Fax (06 11) 3533 1678  
E-Mail Hans-Michael.Schmitt@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34112 Kassel

Datum 14. August 2007

**Einbürgerung serbischer Staatsangehöriger;  
Probleme bei der Entlassung albanischer Volkszugehöriger**

**Erlass vom 26. Juli 2006 - AZ.: II 15 - 01c 08 - 18-05/001 -**

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass serbische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit ihre Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht in zumutbarer Weise erlangen konnten.

Ich bitte daher, wieder nach meinem Erlass vom 20. Juni 2005 – II 15 – 01c 08 – 18-05/001 – Serbien-Montenegro – zu verfahren. Der Erlass vom 26. Juli 2006 – gleiches Aktenzeichen – ist damit aufgehoben.

Im Auftrag

(Schmitt)

Regierungspräsidium  
Darmstadt  
Eing.: 16. AUG. 2007

Abt./Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.

*Handwritten initials and date: 21 17/18*





! Für Wehrpflichtige, die nicht albanische Volkszugehörige sind, gelten § 12 Abs. 3 StAG i.V.m. Nr. 12.3 StAR-VwV, Nr. 12.1.2.3.2.2 StAR-VwV, bzw. Nr. 8.1.2.6.3.4 StAR-VwV.

Die Betroffenen können zur Regelung ihrer Wehrdienstangelegenheit darauf hingewiesen werden, dass nach Mitteilung des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo, das Wehramt in Pristina geschlossen wurde und für Wehrdienstangelegenheiten mit Kosovo-Bezug nunmehr das Wehramt in Nis zuständig ist.

Im Auftrag

gez.:

(Meireis)